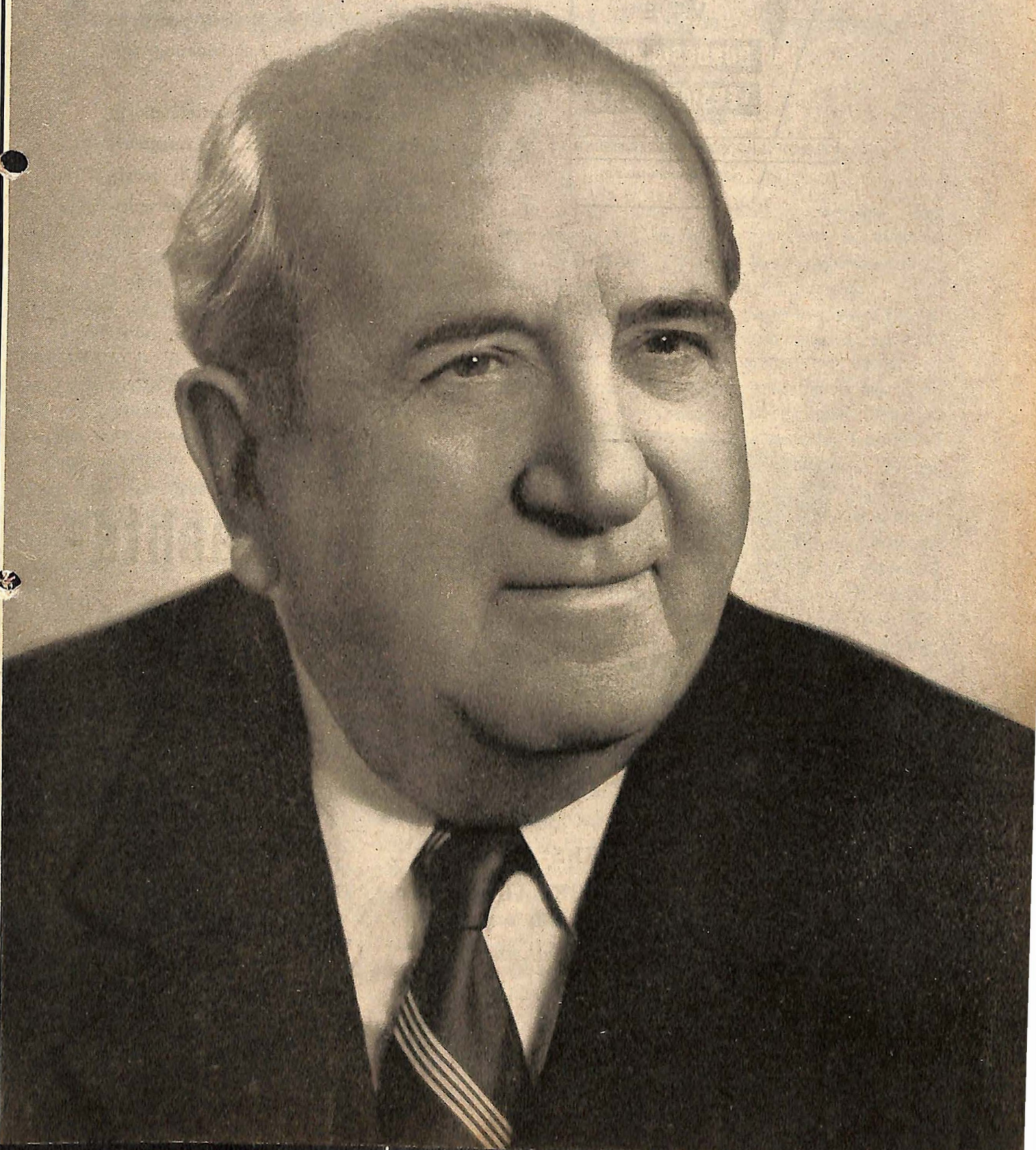




Illustrierte Rundschau
der

GENDARMERIE



AUS DEM INHALT:

Seite 3: Bundesminister Oskar Helmer 70 Jahre — Seite 8: Josef Mertl: Die Glaubwürdigkeit einer Aussage — Georg Wimmer: Systematik sichert den Erfolg — Seite 9: Ludwig Colombo: Bundesminister Oskar Helmer in der Steiermark — Seite 12: Dr. Johann Fürböck: Erläuterungen zur Gendarmerie-Disziplinarvorschrift — Seite 14: Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes — Seite 15: Auszeichnung verdienter Gendarmeriebeamter durch den Bundespräsidenten



Die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer ist stolz, seit Jahrzehnten als Vertrauensanstalt der Beamten der österreichischen Exekutive zu gelten und kann mit Genugtuung auf Versicherungsleistungen verweisen, die in den Kreisen der Gendarmerie höchste Anerkennung gefunden haben.

Unser versierter Mitarbeiterstab in Stadt und Land steht den Angehörigen der Exekutive weiterhin jederzeit gerne in allen Versicherungsfragen zur Verfügung.

Bundesminister für Inneres Oskar Helmer



Bundesminister für Inneres Oskar Helmer vollendet am 16. November 1957 sein 70. Lebensjahr. Der Bundesgendarmerie gereicht es zur Ehre und zur Freude, ihrem Minister zu diesem Tag die besten Wünsche entbieten zu können.

Zwölf Jahre hat Bundesminister Oskar Helmer die Leitung des Bundesministeriums für Inneres inne, nachdem er bereits im April 1945 als Unterstaatssekretär in das Staatsamt für Inneres berufen worden war.

Eine zweifellos seltene, wenn nicht einmalig lange Zeit der Berufung zum Ressortminister in fünf Bundesregierungen en suite ermöglichte die eingehende Kenntnis aller Fragen der Bundesgendarmerie und deren dienstlichen Obliegenheiten.

Dank dieser wohlfundierten Kenntnisse und Erfahrungen im Verlauf dieser Jahre, fanden die Absichten und Vorhaben der Gendarmerieverwaltung, gerichtet auf die Modernisierung, den Auf- und Ausbau des Korps, vollstes Verständnis und die zum Erfolg führende Förderung und Unterstützung.

Dieser wohl in jeder Hinsicht imponierende Auf- und Ausbau der Bundesgendarmerie in personeller und sachlicher Hinsicht kann erst dann so richtig gewertet und vor allem gewürdigt werden, wenn die Verhältnisse und Umstände Berücksichtigung finden, unter denen der Aufbau erfolgte, wenn der vielen Hemmnisse gedacht wird, die dem Wiederaufbau entgegenstanden und bedingt durch die Besetzung entgegengestellt wurden.

Es kann davon abgesehen werden, den Werdegang der letzten zwölf Jahre zu skizzieren, denn dieser ist den Gendarmeriebeamten aller Dienstgrade lebhaft in Erinnerung.

Wenn die Bundesgendarmerie in diesen Tagen besonders ihres Ressortministers ehrend und dankend gedenkt, dann nicht minder der Tatsache, daß Bundesminister Helmer ungezählte Male in vorderster Reihe stand, wenn es galt, Gendarmeriebeamte vor der Willkür fremder Gewalten zu schützen, gleichgültig, ob es sich um die so großzügig getätigten Zitierungen, die Eingriffe in die Dienstesobliegenheiten, die Erteilung dienstfremder Aufträge, die Kontrolle von Beamten und Dienststellen oder um Uebergriffe verschiedenster Art handelte. Die Gendarmeriebeamten hatten stets das beruhigende Gefühl, daß sie nicht auf sich allein gestellt und fremder Willkür überantwortet sind, sondern bei Beachtung ihrer Dienstaufgaben den zu bestimmten Zeiten besonders notwendigen Rückhalt finden und gefunden haben.

Die Bundesgendarmerie hatte in schwerster Zeit in ihrem Ressortminister nicht nur einen Förderer, sondern auch einen Freund und Helfer. Dies feststellen zu können, ist uns Freude und Genugtuung.

Und so wollen wir mit den an die Spitze gestellten Wünschen zum Ehrentag die Zuversicht und den weiteren Wunsch verbinden, daß dem Jubilar, daß unserem Bundesminister Gesundheit und volle Tatkraft noch viele Jahre erhalten bleiben mögen.



Große Weihnachts- vorschau

an

*Damen-
Herren- und
Kinderbekleidung*

Enorme Auswahl
günstige Preise

Angehörige der Exekutive
erhalten Sonderrabatt

Kreditmöglichkeit

*Oberösterreichs größtes Spezialhaus
in Qualitätsbekleidung*



Gendarmereinheiten paradiere vor dem Bundesminister — Am Defilee nehmen auch motorisierte Formationen teil



Angelobung von jungen Gendarmerebeamten — Der Bundesminister spricht zu den neu vereidigten Korpsangehörigen der Bundesgendarmerie



Kinder von Gendarmereangehörigen erhalten aus der Hand des Bundesministers die ersten Weihnachtsgeschenke — Der Minister beim traditionellen Ballfest der österreichischen Bundesgendarmerie



Auszeichnung verdienstvoller Gendarmereibeamter durch den Bundespräsidenten — Bundesminister Oskar Helmer nimmt die Dekorierung vor

Die Glaubwürdigkeit einer Aussage

Von Gend.-Revierinspektor JOSEF MERTL, Gendarmeriepostenkommando Großkrut, Niederösterreich

Wie wichtig die Zeugenaussage für die Entscheidung eines gegen eine andere Person eingeleiteten Verfahrens ist, kann nie genug betont werden. Darauf ist besonders bei den ersten Erhebungen Bedacht zu nehmen, welche entscheidend für den Ausgang des Verfahrens bleiben.

Nach dem Lehrbuch des Oesterreichischen Strafprozesses, von Dr. Josef Kimmel, sind Zeugen jene Personen, welche vor Gericht über die von ihnen zufällig gemachten Wahrnehmungen aussagen, die für die Entscheidung eines gegen eine andere Person eingeleiteten Verfahrens von Bedeutung sind.

Damit die Zeugenaussage die Ueberzeugung von der Wahrheit ihres Inhaltes hervorruft, muß der Zeuge

a) fähig sein, die Wahrheit zu erkennen und auszusagen, dann

b) auch den Willen haben, die Wahrheit anzugeben.

Dies ist die Lehre im allgemeinen. Im engeren Sinne ist es die Begründung einer Tatsache aus Gesetzen, zum Unterschied von der Erfahrung, die diese Tatsache beschreibt und sammelt.

Ich will von der Theorie zur Praxis übergehen und von beiden Komponenten ein Ganzes beleuchten und versuchen, durch kurze Schilderung nachstehend vorgekommenen Fall darzulegen, wie eine Zeugenaussage im Dienst des Gendarmeriebeamten oft von Wichtigkeit erscheint, aber auch, wie unerlässlich es ist, eine solche sofort der eingehenden Prüfung auf ihre Wahrhaftigkeit zu unterziehen, bevor man sie als einwandfreies Beweismittel gelten lassen kann.

Auf der Ortsstraße wurde ein Verkehrsunfall von einem Jagdhund verursacht, der einem Kradlenker in das Vorderrad seiner Maschine lief. Der Kradfahrer kam zu Sturz, währenddessen das Tier die Flucht ergriff. Der Verunglückte war wohl Ortsbewohner und hatte sinnlich wahrgenommen, daß es sich bei dem Tier um einen Jagdhund mittlerer Größe handelte; er konnte jedoch infolge des bei dem Unfall erlittenen Schocks nicht angeben, in welche Richtung der Hund flüchtete und wer der Besitzer des Tieres sein könnte.

Ich hatte in diesem Falle mit einem zweiten Beamten die Erhebungen zu führen. Bei unserem Eintreffen umstanden zahlreiche Straßenpassanten die Unfallstelle, doch konnte keiner davon zweckdienliche Angaben im Gegenstande machen. Nur der Kradlenker machte einen Zeugen namhaft, welcher den Unfall aus nächster Nähe beobachtet haben will. Bei dem Zeugen handelte es sich um einen Mann von Bildung, Ansehen und gutem Ruf. Die Aussagen desselben waren als aufrichtig zu betrachten, wobei ein bestimmter Jagdhund als unfallverursachend angegeben wurde.

Der am Unfallort gerade anwesend gewesene Hundebesitzer gab jedoch ebenso bestimmt zu Protokoll, daß

das Tier zur Zeit des Unfalles unter seiner Aufsicht stand, was er durch Zeugen bestätigen könnte. Nun standen sich Aussage gegen Aussage gegenüber. Ueber Anforderung holte der Tierhalter den Jagdhund herbei. Der Hund zeigte sich vollkommen ruhig, trug weder äußere Verletzungen oder Symptome innerer Verletzungen an sich. Der Unfallszeuge stellte trotz des Hinweises und der Frage, ob er nicht etwa doch in seiner Wiedergabefähigkeit einem Irrtum unterlegen sei, wodurch die Annahme einer negativen Aussage Berücksichtigung finden müßte, dieselbe strikte Behauptung auf wie vorher. Es war unbedingt anzunehmen, daß der Zeuge fähig sei, die Wahrheit zu erkennen und auszusagen, wie er auch den Willen hatte, die Wahrheit anzugeben. Er blieb demnach mit einer Sicherheit bei der Aufrechterhaltung seiner Behauptung, bekundete, daß jeder Zweifel auszuschließen sei und tat dies alles unter der heftigsten Kritik des verdächtigten Hundehalters.

Da sich der verunglückte Kradlenker zu einer brauchbaren Aussage nicht zur Verfügung stellen konnte, hingegen andere Zeugen nicht greifbar waren, entschloß ich mich, um der Erforschung der Wahrheit willen, sämtliche Jagdhunde des Ortes in Augenschein zu nehmen, und zwar dahingehend, ob eventuell bei einem solchen frische Verletzungen festzustellen wären, um diese dann mit dem Unfallhergang kombinieren zu können. Tatsächlich gelang es uns, einen verletzten Jagdhund, der stark rechts vorne lahmte, nach einiger Zeit auszuforschen. Laut Befund eines als Sachverständiger zugezogenen Tierarztes und Angaben des bezüglichen Hundehalters kamen wir zu dem Ergebnis, daß der ausgeforschte Jagdhund für den Unfall in Frage kommen konnte.

Als der eingangs erwähnte Zeuge nun von dem Ergebnis der Ausforschung und Befund des Sachverständigen zur Kenntnis kam sowie zur Rekonstruktion des Unfallherganges beigezogen wurde, ließ er sofort die von ihm aufgestellte Behauptung fallen, entschuldigte sich bei dem fälschlich von ihm in Verdacht gezogenen Hundehalter mit der Begründung, daß dessen Hund mit dem nun ausgeforschten eine verblüffende Ähnlichkeit in Rasse und Zeichnung hätte, was wohl auch wirklich der Fall war.

Obwohl die Aussage des Zeugen als aufrichtig zu beurteilen war, mußte die Prüfung auf ihre Glaubwürdigkeit vorgenommen werden, da die individuelle Einprägungs- und Reproduktionsfähigkeit desselben in Frage gestellt werden mußte, was sich hier zum Vorteil des Verdächtigten erweisen konnte.

Wäre das unfallverursachende Tier jedoch nicht ausgeforscht worden, hätte die Anzeige gegen den Verdächtigten erstattet werden müssen, wobei dieser auf alle Fälle bei Gericht mit Schwierigkeiten in der Gegenbeweisführung zu rechnen gehabt haben würde.

Systematik sichert den Erfolg

Von Gend.-Patrouillenleiter GEORG WIMMER, Gendarmeriepostenkommando Vöcklamarkt, Oberösterreich

Am 21. April 1957, es war Ostersonntag, wurde gegen 6 Uhr morgens dem Gefertigten die Anzeige erstattet, daß in der vergangenen Nacht im Pfarrhof Vöcklamarkt eingebrochen und aus dem in der Pfarrkanzlei befindlichen Panzerschrank 8430 S Bargeld gestohlen wurden.

Der Gefertigte begab sich sofort an den Tatort, um eine Tatbestandsaufnahme durchzuführen und eventuell sofort ins Auge fallende Spuren zu sichern. Hierbei ergab sich nachstehendes Gesamtbild:

Der Täter (nach den Spuren konnte es sich nur um eine Person handeln) war an der Ostseite des Pfarrhofes von der durch den Markt führenden Straße über den Gartenzaun in das zum Pfarrhof gehörende Grundstück eingestiegen, von dort entlang der Holzhütte in den Hof gegangen, wo er nach Eindrücken der Fensterscheiben in das Klosett gelangte. Durch das Klosett war es ihm aber nicht möglich, in das Haus zu kommen, weil die Klosettüre von außen versperrt war. Er mußte daher

das Klosett wieder verlassen und begab sich dann zur nördlichen Hoftüre des Pfarrhofgebäudes. An dieser Tür drückte der Täter das Oberlichtfenster ein und konnte dann durch die entstandene Oeffnung den an der Innenseite der Tür steckenden Schlüssel erfassen und aufsperrn. Von dort gelangte er ohne Hindernis in die an der Südostseite liegende Pfarrkanzlei. In der Pfarrkanzlei steckte im Schreibtisch des Pfarrers ebenfalls der Schlüssel, wodurch es auch hier dem Täter ohne Mühe möglich war, einzudringen. Bei der Durchsuchung des Schreibtisches stieß der Täter auf den Schlüssel zum Panzerschrank und war somit in der Lage, den Panzerschrank ohne Gewaltanwendung zu öffnen. Das im Panzerschrank aufbewahrte Bargeld in Höhe von 8130 S fiel dabei in seine Hände. Die gleichfalls darin befindlichen Spareinlagebücher und einen goldenen Meßkelch hatte er unberührt gelassen. Aus einem ebenfalls in der Pfarrkanzlei befindlichen Schubladkasten hatte er schließlich

noch weitere 300 S entwendet. Nach vollbrachter Tat verließ er auf dem gleichen Weg die Pfarrkanzlei.

Der Weg des Täters konnte auf Grund der vorhandenen Schuheindrücke genau verfolgt werden. Ein brauchbarer Schuhabdruck wurde vorerst gesichert.

Nun erfolgte die Tatortbesichtigung und die Untersuchung der vom Täter verstreuten Gegenstände nach Fingerabdrücken. Diese Untersuchung wurde nach einem kurz zurechtgelegten Plan systematisch durchgeführt. Die bereits untersuchten Gegenstände wurden wieder genau so systematisch ausgeschieden, damit sie nicht ein zweites Mal zur Untersuchung kamen und so eventuell ein falsches Bild schufen.

Im Rahmen dieser Ueberprüfungen konnten sieben Fingerabdruckspuren gesichert und abgenommen werden.

Anschließend erfolgte die systematische Durchsuchung des Hofes und des Gartens. Hier war besonders ins Auge fallend, daß vom Täter alle Glasscherben der zerstörten Fenster beseitigt wurden. Nach Abstreifen aller erdenklichen Verstecke konnten schließlich in einem Spalt zwischen Hausmauer und Senkgrube die Glasscherben vom Klosettfenster gefunden werden. Die Suche nach den von der Oberlichte stammenden Glasscherben blieb erfolglos.

Von diesen mit größter Sorgfalt geborgenen Glasscherben konnten wiederum vier Fingerabdrücke gesichert und abgenommen werden.

Als letztes wurde die Schuhabdruckspur gezeichnet und mit Gips abgeformt. Zur Vervollständigung der Beweismittel wurde noch eine Skizze des Tatortes angefertigt.

Es erfolgte nun die Auswertung der eingesandten Spuren, und am 25. April 1957, also drei Tage später, wurde bereits fernschriftlich dem hiesigen Gendarmerieposten mitgeteilt, daß die gesicherten und abgenommenen Fingerabdruckspuren von einem Gewohnheitseinbrecher stammen. Dieser Fernschrift folgte ein umfangreiches Gutachten mit Bericht, Untersuchungsergebnis, Vergleichsergebnis und Beurteilung der Spuren mit angeschlossenen Lichtbildtafeln.

Auf Grund dieser Unterlagen konnte beim Bezirksgericht ein Haftbefehl erwirkt und die Ausschreibung im ZPBI. veranlaßt werden.

Am 17. Juli 1957 wurde der Ausgeschriebene vom Gendarmerieposten O. verhaftet.

Im Monat September 1957 hatte sich der Täter vor einem Schöffensenat des Kreisgerichtes zu verantworten.

Bundesminister Oskar Helmer in der Steiermark

Von Gend.-Major LUDWIG COLOMBO, Kommandant der Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark

Am 2. Oktober 1957 trafen Bundesminister für Inneres Oskar Helmer, Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Dr. Seidler, Gendarmeriegeneral Dr. Kimmel und Ministerialrat Dr. Seipka beim Landesgendarmeriekommando für Steiermark ein.

In einer Ansprache an das Offizierskorps würdigte der Bundesminister die Verdienste der steirischen Gendarmerie um den Wiederaufbau des Staates und hob insbesondere die hervorragenden Dienstleistungen auf dem Gebiete des Sicherheitsdienstes hervor. Gleichzeitig dankte der Bundesminister dem Landesgendarmeriekommandanten

Gendarmerieoberst Franz Zenz im eigenen wie auch im Namen der Bundesregierung für die ausgezeichnete Führung des Landesgendarmeriekommandos, die er während seiner zwölfjährigen Tätigkeit als zuständiger Ressortminister beobachten konnte.

Landesgendarmeriekommandant Gendarmerieoberst Zenz dankte dem Bundesminister für die anerkennenden Worte und versicherte gleichzeitig, daß die steirische Gendarmerie auch weiterhin ihr Bestes für Volk und Heimat leisten werde.



Der Bundesminister mit seiner Begleitung im Kreise der leitenden Beamten des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark. Rechts vom Minister: Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Dr. Seidler und Ministerialrat Dr. Seipka. Links: Gendarmeriezentalkommandant General Dr. Kimmel und Landesgendarmeriekommandant für die Steiermark Oberst Zenz



Allerseelengedenken



TAPFER UND TREU

In dem Steine eingehauen
ist der Toten Tatenruhm,
Immer wieder wir es schauen
Des Gendarmen Heldentum!

Tapfer standen sie auf Posten,
Wehrten mutig jedem Feind -
Bis zuletzt dies auszukosten
Hat ihr Mannestum vereint!

Treulich schirmten sie die Fahne,
Schützten so das Vaterland,
Daß das Kind, wie auch der Ahne
Friedlich hatten Unterstand!

So wie damals, so auch heute
Stehn Gendarmen treu auf Wacht,
Daß die Heimat wird nicht Beute
Einer heimatfremden Macht!

„Treu und Tapfer“, heiß beschworen,
Stets bereit zum Opfergang,
Hat zum Wahlspruch auserkoren
Der Gendarm fürs Leben lang!

Schlicht und einfach im Gewande,
Doch mit gutem, rechtem Sinn,
Gibt er stets dem Vaterlande
Seine große Liebe hin!

GEND.-REVIERINSPEKTOR OTTO JONKE

Erläuterungen zur Gendarmerie-Disziplinarvorschrift

Von Gend.-Oberst Dr. JOHANN FÜRBUCK
Vorsitzender der Disziplinaroberkommission der Oesterreichischen Bundesgendarmerie

(Fortsetzung von Folge 10/1957)

11. Grundsatz der Dringlichkeit

Da durch die Einleitung eines Disziplinarverfahrens die Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe aufgeschoben wird und vom Tage der Dienstenthebung die Vorrückung gehemmt ist (§§ 9 und 10 GG 1956), ferner ein Disziplinarverfahren nur dann seinen Zweck erfüllt, wenn die Strafe der Verfehlung rasch folgt, haben alle Dienststellen Disziplinarangelegenheiten mit möglichster Beschleunigung zu erledigen. Siehe auch Erlaß vom 31. März 1953, Zahl 207.873-5 (nur Lgk.).

12. Die Einstellung eines Strafverfahrens, ein Freispruch oder die Bestrafung durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde schließen die Bestrafung im Disziplinarverfahren nicht aus (§ 1 DV)

Der Beamte darf aber nicht wegen des gleichen Tatbestandes belangt werden, wegen dem er vom Gericht oder der Verwaltungsbehörde schon bestraft oder freigesprochen worden ist. Die Bestrafung im Disziplinarwege kann erfolgen, weil der Beamte durch die vom Gericht oder der Verwaltungsbehörde geahndete Tat auch Dienst- oder Standespflichten verletzt hat, zum Beispiel die Eskortevorschriften, die Pflicht zur Kameradschaft, zur Wahrhaftigkeit, zur Nüchternheit, zum anständigen Benehmen gegen die Bevölkerung oder weil er unliebsames, das Korpsansetzen schädigendes Aufsehen hervorgerufen hat.

Beispiel: Das strafgerichtliche Verfahren gegen einen Gendarmen, der außer Dienst eingeschritten ist und den Gesetzesübertreter beim Einschreiten durch Anwendung körperlicher Gewalt verletzt hat, endete mit Einstellung, Freispruch oder Verurteilung. Bei Schlußfassungen über eine eventuelle disziplinäre Behandlung sind nun folgende Erwägungen anzustellen:

1. Hat der Gendarm seine Dienstpflichten verletzt, weil er — außer Dienst und ohne Waffen — eingeschritten ist?
2. Wäre es nicht richtiger gewesen, wenn der Gendarm nicht eingeschritten, sondern nur anders tätig geworden wäre?

3. Ist er bei seinem Einschreiten gesetz- und instruktionsgemäß vorgegangen?

4. Hat er das Standesansetzen verletzt?

Bei der Schlußfassung müßte es auch eine Rolle spielen, ob der Gendarm aus zwingenden dienstlichen Interessen, aus Uebereifer oder nur aus Rauflust, aus Wichtigmacherei oder gar im Zustande der Alkoholisierung eingeschritten ist.

Der rechtskräftige Urteilsspruch eines Strafgerichtes (einer Verwaltungsbehörde) hat für die Disziplinarcommission bindende Wirkung. Es wäre zum Beispiel nicht möglich, einen wegen Betrages oder Diebstahls freigesprochenen Beamten im Disziplinarverfahren nochmals wegen „Betrages“ oder „Diebstahls“ zu belangen. Wohl aber ist eine disziplinäre Verfolgung deshalb möglich, weil sich der Beamte durch Handlungen oder Unterlassungen den Verdacht des Betrages oder Diebstahls zugezogen hat, ohne daß der Tatbestand dieser Delikte gegeben war. Ähnliches gilt für die Einstellung eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens.

An die Beweiswürdigung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden ist die Disziplinarcommission nicht gebunden, da Entscheidungsgründe nicht rechtskräftig werden. Die Disziplinarcommission braucht zum Beispiel deswegen, weil einem Zeugen vom Gericht in einem Verfahren nach § 331 StG Glauben geschenkt wurde, diesem im Disziplinarverfahren, zum Beispiel wegen Mißachtung der Eskortevorschriften, nicht auch zu glauben.

Die Verhängung einer Dienststrafe wird auch dadurch nicht gehindert, daß der Beamte vom Gericht mit Ausschluß oder Aufschub von Rechtsfolgen des § 26 StG bestraft worden ist oder daß die strafbare Handlung verjährt ist.

Vor Erlassung einer Disziplinarstrafe ergriffene dienstrechtliche Maßnahmen hindern, wenn sie auch vom betroffenen Beamten als Strafe empfunden werden und

einer solchen in der Wirkung gleichkommen (Zuteilung, Versetzung, Enthebung von einer Dienststellung, Dienstenthebung), nicht die Bestrafung im Disziplinarwege. Sie können jedoch als mildernde Umstände bei der Strafbemessung berücksichtigt werden.

13. Keine Verjährung von Pflichtverletzungen

Wenn auch grundsätzlich die Möglichkeit besteht, Dienstvergehen bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses zu verfolgen, bietet der Grundsatz des freien Ermessens im Disziplinarrecht die Möglichkeit, auf die Verfolgung lange zurückliegender Verfehlungen zu verzichten, wenn sich ein solcher Verzicht mit den dienstlichen Interessen vereinbaren läßt. Die Art der Verfehlung, die Zeit, die zwischen Verfehlung und Bekanntwerden verstrichen ist, die Umstände, unter welchen die Verfehlung bekannt geworden ist, besonders aber die Gesamtpersönlichkeit des Beamten werden den Entschluß, ob noch disziplinäre Maßnahmen ergriffen werden sollen, bestimmen.

Die Festlegung von Verjährungsfristen entspräche weder dem Interesse der Beamten noch jenem des Staates. Der pflichtgetreue Beamte ist daran interessiert, daß ihm vorgeworfene Verfehlungen jederzeit überprüft werden können und er vom Verdachte der Verletzung seiner Amts- und Standespflichten befreit wird. Darüber hinaus deckt sich das Interesse der korrekten Beamten mit jenem des Staates nach sauberen Mitarbeitern. Wären Verjährungsfristen im Disziplinarrecht festgelegt, so könnte gegen Beamte, deren Handlungen nach dem Strafgesetz zum Beispiel wegen Verjährung nicht mehr verfolgbar sind, nicht mehr vorgegangen werden. Auch schwere Verletzungen der Amts- und Standespflichten, die zum Beispiel seinerzeit wegen Einwirkens der Besatzungsmächte nicht verfolgbar waren, könnten nicht mehr geahndet werden usw.

Gerät aber ein sonst korrekter Beamter zum Beispiel aus Uebereifer oder weil er zu Spezialverwendungen kommandiert ist (Alpinist, Kraftfahrer) in die Maschen des Disziplinarrechtes, so kann die Dienstbehörde oder die Disziplinarcommission in Anwendung des Opportunitätsgrundsatzes immer von einer Verfolgung absehen.

Würden Verjährungsfristen bestehen, ginge auch die präventive Wirkung, die vom Disziplinarrechte ausgehen soll, zum Großteil verloren.

14. Die Disziplinarvorschrift wird sinngemäß ergänzt:

a) Durch den V. Abschnitt der Dienstpragmatik (§ 1 Gend.-Disz.-Ges.);

b) durch die §§ 67 bis 71, 75 und 76 StPO über die Ausschließung von Mitgliedern einer Disziplinarcommission und die §§ 118, 119, 120, 122, 123, 124, 134, 135, 151, 152, 153, 154, 156, 158, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 205, 383 bis 386 StPO über die Vernehmung von Zeugen und deren Gebühren (§§ 26 und 34 DV);

c) durch das Gebührengesetz 1946, EGBI. Nr. 184, in seiner jeweils geltenden Fassung (§ 34 DV);

d) durch Erlässe, die Bestimmungen der Disziplinarvorschrift erläutern;

e) bei echten Gesetzeslücken durch aus anderen Gesetzen zu erschließende allgemeine Rechtsgrundsätze eines demokratischen Staates. Nächstverwandte Normen, die für einen Analogieschluß herangezogen werden könnten, sind das AVG, das VStG und die StPO. Siehe auch § 7 ABGB.

Zu § 1 DV

Jeder Beamte unterliegt für Rechtsverletzungen der strafrechtlichen, zivilrechtlichen und der disziplinären Verantwortung. Die strafrechtliche Verantwortung richtet sich danach, ob eine zur Last gelegte Verletzung der Amtspflichten ein nach einer konkreten Bestimmung des Strafgesetzes zu verfolgendes Delikt bildet. (Zum Beispiel §§ 101, 102, 104, 181, 210, 218, 287 P. g, 292, 331, 333, Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes usw.) Eine zivilrechtliche Haftung besteht für Schäden, die durch die gesetzwidrige Amtsführung einem

Unterhaltung UND WISSEN

BEILAGE ZUR ILLUSTRIRTEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE

NOVEMBER 1957

WIE WO WER WAS.

1. Wieviel „Wasserdampf“ ergibt ein Liter Wasser bei 100 Grad Celsius?
2. Welches Gewicht hat die neue Pummerin?
3. Wann und wo wurde der Weltpostverein gegründet?
4. Was versteht man unter Tara?
5. Wie hieß der Bruder Elektras?
6. Was ist Oenologie?
7. In welchem Ozean liegt die Insel Ceylon?
8. Was ist ein Siebenschläfer?
9. Wie heißt der Hügel in Rom, auf dem der Königspalast steht?
10. Wie schwer ist das menschliche Gehirn?
11. Woraus besteht Letternmetall?
12. Wieviel Wörter hat schätzungsweise die deutsche Sprache?
13. Wie schnell wachsen die Fingernägel beim Menschen?
14. Welches ist die höchstgelegene Hauptstadt Europas?
15. Was versteht man unter Ballistik?
16. Wie nennt man die Larve der Biene?
17. Wie heißt die Residenz der englischen Königsfamilie in London?
18. Woher stammt der Ausspruch: „Früh übt sich, was ein Meister werden will“?
19. In welche Tiere verzauberte Circe ihre Opfer?
20. Wie heißt die Hauptstadt des Australischen Bundes?



Pflanzenheimat

Die weiße Margerite ist in Spanien, die Kastanie in Griechenland zu Hause. Aus Aegypten stammt der Kohl, aus dem Sudan die Reseda, die Gladiole aus Mittelafrika, die Pelargonie aus Südwestafrika. Die Malve urständet in Nordsibirien, das „Tränende Herz“ und die Hortensie in Ostsibirien, der Rhabarber in Nordchina, Rittersporn und Glyzinie in Mittelchina, Pfirsich und Jasmin in Birma, die Spitzpappel in Mittelsibirien. Erdbeere und Fuchsie sind in Chile zu Hause, die Dahlie in Mittelamerika, die Akazie in Florida, der Kürbis am Golf von Mexiko. Von der Hudsonbay in Kanada stammen

die Sonnenblumen, der Phlox und die Lupine.

Schnell und langsam wachsende Pflanzen

Die schnellwüchsige Pflanze ist die indische Kasuarine, die in 10 Jahren 30 Meter wächst. Der am schnellsten wachsende Baum des Nordens ist der sogenannte Götterbaum. In 18 Monaten wächst er aus Samen 4 Meter hoch und entwickelt eine prächtige Krone; sein Holz ist wenig wert, aber sein Laub gut für Seidenraupen. Die am langsamsten wachsende Pflanze ist dagegen die aus Urzeiten stammende Flechte, die in 50 Jahren kaum um eine Handbreit wächst und 200 Jahre alt wird. Wie samenreich gewisse Pflanzen sind, erweist die 3000 Körner enthaltende Mohnkapsel. Würde jedes Korn entsprechend viele Nachkommen erzeugen, würden nach sechs Jahren Samenkörner entstehen, die ausbreitet 7000 Erdteile von der Größe Europas 70 cm hoch bedecken würden. Die Orchideen besitzen 125.000 staubartige Samenkörner und das bescheidene Weidenröschen sogar eine halbe Million.

WIE ergänze ICH'S?

Das aus festen, harten Stoffen, wie Marmor, herausgearbeitete Bildwerk ist eine „Skulptur“, das aus weichen, später erhärtenden Stoffen, wie Ton, geformte dagegen eine „...“.



Ich verstehe nicht viel vom Kegeln. Aber gestern hatte ich Glück. Ich kegelte mit meinem Freund Otto. Jeder warf eine Kugel. Ich legte fünfmal so viele Kegel um wie Otto. Wie viele also?

Unsere Kurzgeschichte

Das unfehlbare System

Manche Menschen werden vom Roulettetisch wie die Falter vom Licht angezogen. Sie vermögen ebensowenig ohne die hektische Atmosphäre eines Casinos auszukommen wie der Morphinist ohne seine Spritze.

Ich kenne einen dieser bedauernswerten Menschen. Jeden Freitag fährt er nach Baden und ... verliert. Wohl jedesmal nur eine kleinere Summe, aber die dafür sicher.

Alexander, ein anderer Freund, kam dadurch auf eine grandiose Idee. Eines Tages, es war ein Freitag, verkündete er mir, daß er ebenfalls nach Baden fahre. Ich war erstaunt.

„Du weißt doch, daß Paul jeden Freitag verliert?“

„Stimmt“, gab ich zurück.

„Schön“, meinte er befriedigt, „daher muß ich gewinnen.“

„Das ist mir zu hoch“, antwortete ich offen.

„Ich habe auch gar nichts anderes erwartet“, höhnte Alexander. „Also, nimm dein bißchen Verstand zusammen und passe auf. Wenn Paul auf Schwarz setzt, belege ich Rot, wenn er auf pair, also auf die geraden Zahlen, spielt, mache ich es umgekehrt. Und so weiter. Nun, was sagst du?“

Ich muß zugeben, ich war beeindruckt gewesen.

„Gott mit dir und deiner Brieftasche“, verabschiedete ich ihn.

Am nächsten Tag traf ich ihn mittags in unserem Restaurant.

„Mahlzeit“, knurrte er auf meinen Gruß.

„Viel gewonnen gestern?“ fragte ich nach einer Pause.

„Wie man es nimmt“, entgegnete er giftig.

„O weh, hat vielleicht doch einmal Paul gewonnen“, forschte ich.

„Ach wo“, entrüstete sich Alexander, „er verlor fünfhundert und ich gewann mit doppeltem Einsatz tausend.“

„Toll“, entschlüpfte es mir, „und da machst du so ein Gesicht?“

„Soll ich vielleicht lächeln, wenn meine Frau am Nebentisch inzwischen neunhundert verloren hat?“

„Na, wenn schon“, versuchte ich ihn zu trösten, „da sind dir ja noch immer hundert geblieben.“

„Sollte man meinen“, antwortete Alexander grimmig.

„Warum denn nicht?“

„Weil den Rest des Gewinnes das Taxi kostete.“

„Taxi?“ staunte ich. „Warum bist du denn nicht mit deinem eigenen Wagen gefahren?“

Alexander wurde bleich.

„Weil mir der in der Zwischenzeit gestohlen worden ist!“

W. H. Panholzer



Heinz hatte eins zuviel über den Durst getrunken. Er wankt aus dem Gasthaus auf die regenfeuchte Straße, stolpert, versucht sich krampfhaft auf den Beinen zu halten, landet aber schließlich doch hoffnungslos in einer riesigen Pfütze.

Ein Wachmann hat den „Unfall“ bemerkt und bemüht sich, den armen Mann aus seiner feuchten Umgebung zu entfernen.

Heinz sieht die Uniform und murmelt heroisch:

„Ahoi, Käpt'n, ich komme zuletzt, retten Sie erst Frauen und Kinder — ich kann schwimmen.“

„Na, nun zeig mir einmal deine Zunge“, sagt der Onkel Doktor zu Heinz. Dieser hängt die Zunge heraus, der Onkel Doktor beschaut sie, und dann darf er sie wieder an sich nehmen.

„Mit den Ohren wackeln kann ich auch, Herr Doktor“, sagt Heinz stolz, „soll ich einmal?“

Der Baron hatte sich scheiden lassen, und ein Vetter fragte ihn: „Weshalb eigentlich?“

„Ja, meine Frau hat mich einen Riesentrottel genannt.“

„Das ist aber gemein! Warum sagte sie das?“

„Die Sache war so: Ich kam eines Nachts überraschend von einer Reise zurück und fand sie in den Armen meines Freundes. Als ich fragte, was das bedeuten sollte, rief sie: „Wenn du das nicht merkst, dann bist du aber ein Riesentrottel.““

Die junge Frau hatte ihr erstes Gericht gekocht. Gespannt sah sie auf ihren Mann, der den ersten Löffel davon kostete.

„Schmeckt es?“ fragte sie.

„Was ist da alles drin?“ fragte er. „Eine Menge guter Sachen“, antwortete sie. „Weshalb willst du es wissen?“

„Bloß für den Fall, daß mich der Arzt nachher fragt, was ich gegessen habe.“

Klein-Inge ist zu Besuch bei einer Tante auf dem Lande. Als es Zeit zum Schlafengehen für Inge ist, sagt die Tante:

„Ingelein, du mußt jetzt ins Bett. Die kleinen Gänschen draußen auf dem Hof sind auch schon schlafen gegangen.“

„Ja“, sagte Inge traurig, „aber da geht die alte Gans auch mit.“

In einer amerikanischen Stadt stoppte ein Verkehrsposten einen zu schnell fahrenden Wagen. Am Steuer saß eine ältere elegante Dame.

„Mindestens Sechzig“, meinte der Polizist. „Was haben Sie dazu zu sagen?“

„Ach“, rief die Dame am Steuer, „das ist der blöde Hut, der macht mich mindestens um zehn Jahre älter.“

Ein Mann sah einem Landschaftsmaler bei der Arbeit zu. Eine Weile schüttelte er verständnisvoll den Kopf. Dann räusperte er sich und sagte:

„Ehem, Meister, wieso malen Sie denn das Gras blau? Sehen Sie es wirklich so?“

„Das nicht“, sagte der Maler. „Aber mir ist die rote Farbe ausgegangen.“

Der Richter fragte den angeklagten Heiratsschwinder: „Sie sind unter verschiedenen falschen Namen aufgetreten. Warum?“

„Aus Ehrgefühl, Herr Richter. Ich wollte meinen ehrlichen Namen nicht in Zusammenhang mit diesen Geschichten bringen.“

Etwa fünfzig Strauße standen beisammen und plauderten.

Plötzlich hörten sie fernes Getrappel und vorsichtshalber steckten sie alle die Köpfe in den Sand.

Was da herangetrappelt kam, war ebenfalls ein Strauß. Zwischen den anderen blieb er stehen, sah sich verwirrt um und sagte: „Ja, ist denn gar keiner hier?“

Kindergeburtstag. Die Mutter des Geburtstagskindes reicht den kleinen Gästen die Tortenschüssel hin. Der kleine Willi zögert, zuzugreifen.

„Magst du nicht mehr?“ fragt die Hausfrau.

Darauf Willi unsicher: „Mutti hat gesagt, ich darf nur ein Stück Torte nehmen... aber...“

„Was denn, Willi?“

„Aber vielleicht hat sie nicht damit gerechnet, daß die Stücke so klein sind!“



„Also, Hansl, sage mir, wenn du zum Beispiel 40.000 S hast, und du willst dir ein Haus bauen, das aber 100.000 kostet, was brauchst du dann noch?“

„Eine reiche Frau, Herr Lehrer.“

Theo betrachtet das neuangekommene Brüderchen.

„Papa, kannst du nicht einen Schalldämpfer anmontieren?“

„Ich muß unbedingt abreisen, zu Hause stimmt etwas nicht. Sowie ich meinem Mann um Geld schreibe, schickt er es umgehend.“

„Was ist denn das, ein Witwer?“ fragt der kleine Nikolaus sein älteres Schwesterchen.

„Ach, Bubi, das ist doch der Mann von einer Witwe.“

„Schön braun sind Sie geworden, Vater Kienzle, bis auf die rechte Hand.“

„Kein Wunder, wo ich immer und immerzu in die Tasche greifen mußte.“

Hugo steht vor einem Käsegeschäft und sieht sich die Auslage an. Kommt der Karl vorbei, tippt seinem Freund auf die Schulter und sagt: „Bist du es, Hugo?“

„Nein“, sagt Hugo, „der Geruch kommt aus dem Laden.“

„Wieso kommt's, Herr Professor, daß mein Sohn in Latein ein Unge-nügend hat?“

„Das kommt davon, liebe Frau, weil wir leider keine schlechteren Noten haben.“

Lehrerin: „Wenn ich sage, der Ochse und die Kuh ist auf der Weide. Was ist daran falsch, Magda?“

„Die Dame muß immer zuerst genannt werden!“

„Wie gefällt dir meine neueste Photographie?“

„Ganz ausgezeichnet! So müßtest du wirklich aussehen!“

Im Deutschunterricht fragte der Lehrer:

„Und wie ist der Kampf Siegfrieds gegen den Drachen ausgefallen?“

„1:0 für Siegfried, Herr Lehrer!“ rief die Klasse.

„Diese Dame hier, sagte der Heiratsvermittler, „wäre eine gute Partie für Sie, mein Herr. Sie hat Geld für zwei und häuslich ist sie auch für zwei.“

„Und wie steht es mit ihrem Alter?“

„Alt ist sie allerdings auch für zwei.“

„Herr Direktor, wie hat Ihnen das Essen geschmeckt?“

„Es hätte nicht schlechter sein können. Aber Wasser und Salz waren ausgezeichnet.“

Arzt: „Ich kenne Sie doch — habe ich Sie nicht schon einmal behandelt...? Sie hatten ein Nierenleiden.“

Patient: „Ganz recht, Herr Doktor, das war damals, als ich leberkrank war.“

„Hallo, Freddie! Ich sehe, du hast ein neues Auto?“

„Ja. Hab' im Autogeschäft telefonieren müssen, und da wollte ich nicht weggehen, ohne etwas zu kaufen.“

Der kleine Karl beschwert sich bei seinem Vater:

„Dem Lehrer kann man's nicht recht machen.“

„???“

„Das ist so: Wenn ich frage, bin ich frech, antworte ich, bin ich vorlaut, und wenn ich schweige, dann bin ich bockig.“

„Wo wohnen Sie?“ fragt in Grinz ein Wachmann einen Betrunkenen.

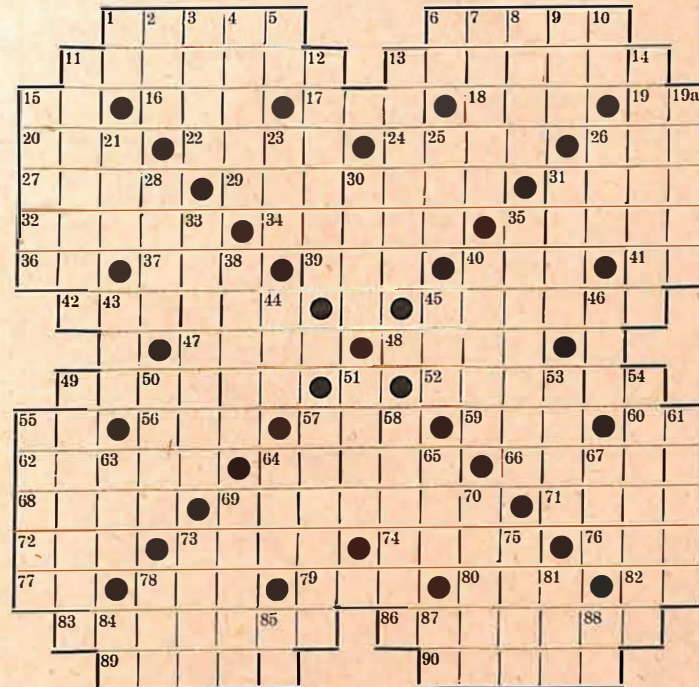
„Ich wohne nirgends.“

„Und Sie?“ fragt der Wachmann seinen Begleiter.

„Ich wohne gleich daneben!“

Rätsel-ECKE

Auflösung sämtlicher Rätsel in der nächsten Beilage



Waagrecht: 1 Teil eines Musikinstrumentes. 6 Toilette. 11 Krebs. 13 deutscher Mathematiker († 1866). 15 französischer Artikel. 16 saugende Nachströmung hinter fahrenden Schiffen. 17 norwegischer Dichter (1833 bis 1908). 18 Menschenaffe. 19 Spielkarte. 20 Abkürzung für „Eigene Reinigungsanstalt“. 22 Meerenge. 24 Gewässer. 26 Klostervorstand. 27 besitzanzeigendes Fürwort. 29 Stadtteil von Wien. 31 biblisches Land in Süd-arabien. 32 heißer Wind. 34 männlicher Vorname. 35 Kelchtuch der katholischen Priester. 36 persönliches Fürwort. 37 Schicksal. 39 biblischer Männername. 40 die Zahl drei in römischen Ziffern. 41 Raummeter, abgekürzt. 42 deutscher Erfinder. 45 Vorrede, Vorspiel. 47 Werkzeug. 48 Taufpatin (Mundart). 49 ausgestorbene Wild. 52 Steiggerät. 55 Abkürzung für Leichte Kavallerie. 56 griechische Göttin der Verblendung. 57 persönliches Fürwort. 59 Abkürzung für Nordnordost. 60 und, lateinisch. 62 Muse der Liebesdichtung. 64 Teil des Baumes. 66 norwegischer Missionar in Grönland (1686—1758). 68 Anteil. 69 Schwimmvogel, Flossentaucher. 71 biblische Gestalt. 72 weiblicher Kurzname. 73 Edelgas. 74 Obdach (i=y). 76 jetzt. 77 Vorwort. 78 Wappentier. 79 Berg in Graubünden. 80 Gefrorenes. 82 dich, lateinisch. 83 Fabeltier, 86 französischer

Chemiker (Entdecker des Narkotins). 89 Amtstitel, Mehrzahl. 90 Stimmlage. Senkrecht: 1 Zeichen für Tantal. 2 Kunst, lateinisch. 3 eingebildeter Mensch. 4 kalkreicher Ton. 5 arabischer Artikel. 6 Faultier. 7 Beweisstück. 8 orientalischer Männername. 9 selten. 10 Abkürzung für Technische Nothilfe. 11 männlicher Vorname. 12 Vater und Mutter. 13 Wagenhalle. 14 Stadt in Deutschland. 15 geräuschlos. 19a Teil des Baumes. 21 mittellos. 23 wie 17 waagrecht. 25 Vorsilbe. 26 Fisch. 28 Nachvogel. 30 wie 3 senkrecht. 31 Tau. 33 Stechmücke. 35 Saiteninstrument. 38 Psyche. 40 aus Erde. 43 persönliches Fürwort. 44 Augendeckel. 45 Endpunkt der Erdachse. 46 feierliches Gedicht. 49 Land in Rußland. 50 elektrische Maßeinheit. 51 Schmuckstück. 53 altrömisches Kleidungsstück. 54 Maskenball. 55 Aussatz. 57 Denken. 58 männlicher Vorname. 61 Dreschboden. 63 größter Sittich in Südamerika. 64 Fluß, spanisch. 65 wie 80 waagrecht. 67 Hausflur. 69 Bewohner von Pera. 70 Körperorgan. 73 unweit. 75 Stadt in Frankreich (i=y). 78 ausländische Nachrichtenagentur, abgekürzt. 81 Südsüdost, abgekürzt. 84 Zeichen für Iridium. 85 König, italienisch. 87 wie 60 waagrecht. 88 Abkürzung für Nationalrat. Gend.-Revierinspektor Josef Fasching II

„Hast du gehört, daß der Maier die Margarinekönigin geheiratet hat?“

„Ja.“

„Und was sagst du dazu: er 35, sie 68!“

„Er liebt sie wirklich, hab ich gehört, für ihn wird sie immer 68 bleiben.“

Richter: „Vor einem Jahr wurden Sie wegen Diebstahls von zweitausend Schilling verurteilt, und heute sind Sie wieder da, weil Sie tausend Schilling gestohlen haben!“

Angeklagter: „Sehen Sie, Herr Richter, in der Zwischenzeit habe ich mich doch schon um die Hälfte gebessert!“

Wissen Sie schon?

... daß der Ganges der heiligste Fluß der Inder ist.
 ... daß der französische Arzt Pravaz (1791—1853) der Erfinder der Injektion war.
 ... daß der Portugiese Vasco da Gama (1469—1524) den Seeweg nach Indien entdeckte.
 ... daß Heinrich Pestalozzi (1746 bis 1827) den ersten Kindergarten gründete.
 ... daß Zarathustra ein persischer Priester und Religionsgründer war (7. Jahrhundert v. Chr.).
 ... daß ein Kinofilm 35 Millimeter breit ist.
 ... daß Sokrates das Gift im Schierlingsbecher trank.
 ... daß es bei plus 32 Grad Fahrenheit null Grad Celsius ist.
 ... daß man die Eckverbindung zweier Holzteile Gehrung nennt.

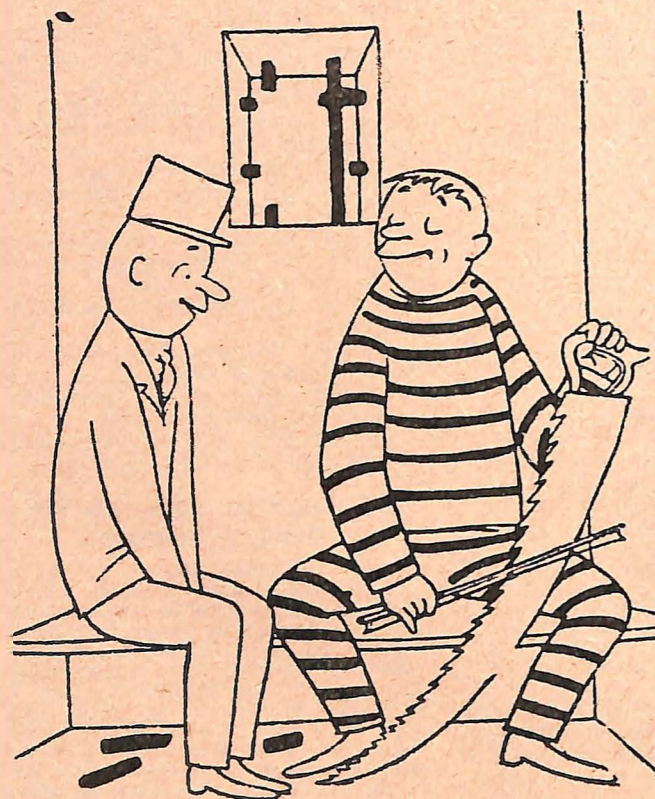
Auflösung der Rätsel aus der Oktober-Nummer

Wie? Wo? Wer? Was? 1. Ein Gerät zum Holzmessen. 2. Ein römischer. 3. Eine Beobachtungssperre bei Seuchenverdacht. 4. Rio de Janeiro. 5. Fango. 6. Wilhelm Kienzle (im Jahre 1895 uraufgeführt). 7. „Mitten in die Dinge hinein“; unmittelbar zur Sache. 8. Ein Luftdruckanzeiger. 9. Die Anzahl von Knoten auf einem Quadratmeter Fläche (je mehr Knoten, desto wertvoller). 10. Die Pflichterfüllung. 11. Im Jahre 1914. 12. 33 Jahre. 13. Aus Opium. 14. Sieben: Mexiko, Guatemala, Salvador, Honduras, Nicaragua, Kostarika und Panama. 15. Von Otto von Nicolai, dem Komponisten der Oper „Die lustigen Weiber von Windsor“, im Jahre 1842. 16. Im Jahre 44 v. Chr. 17. Das Gemisch zwischen Süß- und Salzwasser an Flußmündungen. 18. Ein leeres (Ehren)-Grabmal. 19. Im Jahre 1789. 20. Vom Orient.

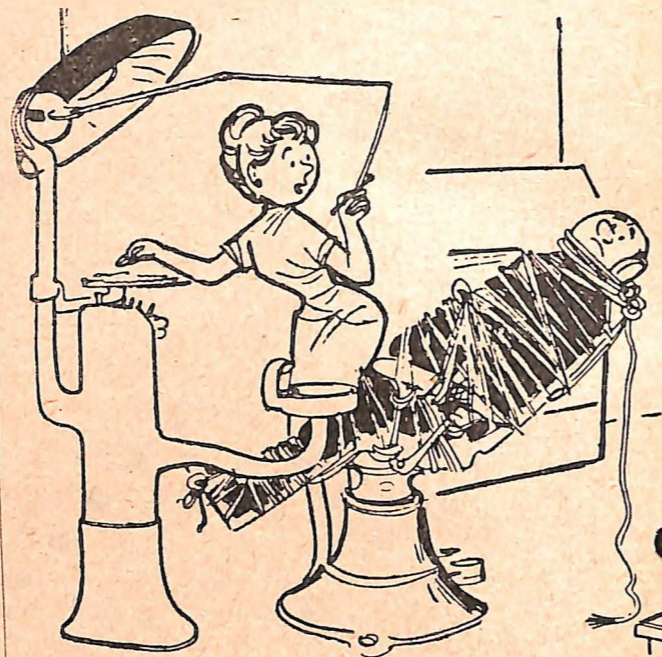
Auflösung: Biber.
Denksport: Das Wort entstand aus ...? „Eiland“ hieß ursprünglich Auland (vom althochdeutschen ouwa = waserumspültes Land). Daraus wurde Eyland und Einland. Grundbedeutung: Wässriges (Insel oder Wiese). Mit Eiland hängt auch das Wort Island zusammen. „Wahnsinn“ kommt von wansinn = Ohnesinn (wan = ohne, leer). „Sündflut“ entstand aus sintvluot = große Ueberschwemmungen (sint = groß). „Maulwurf“ ist eine Umdeutung von multwurf = Erdaufwerfer (mult = Erde). „Friedhof“ von frithof = eingefriedeter Raum. „Eigenbrötler“ ist ein Mann, der sein eigenes Brot backt. „Einöde“ ist ein einsamer Hof (aus „ein“ und „ot“). „Kohlmeise“ von colmase = Meise mit schwarzem Kopf (Kohl kommt nicht von Kohl, sondern von Kohlen). „Wetterleuchten“ ist entstanden aus weterleich = Wettertanz (leichen = tanzen, hüpfen). „Grasmücke“ ursprünglich grassmucka = Grasschlüpferrin.

Photo-Quiz Staatsoper.
Kreuzworträtsel: Waagrecht: 1 Kiefer. 5 Klerus. 10 Or. 11 As. 13 Os. 14 St. 15 Interesse. 19 Nest. 21 Tor. 22 Emil. 24 Ent. 27 Uri. 28 Re. 29 Sol. 31 Aar. 33 In. 34 Rhode Island. 35 MG. 36 See. 37 Ein. 38 ID. 40 Air. 43 Mur. 44 Lear. 46 Kap. 48 Puma. 49 Sarkasmus. 52 Ei. 54 Si. 55 Al. 56 De. 57 Rektor. 58 Altern. Senkrecht: 1 Korner. 2 Ir. 3 Fant. 4 Est. 6 Los. 7 Esse. 8 US. 9 Stalin. 12 Brot. 15 Ist. 16 Et. 17 Er. 18 Emu. 20 Energie. 23 Iridium. 25 Loden. 26 Kalif. 29 SOS. 30 Lee. 31 Ase. 32 Ran. 35 Malter. 39 Dramen. 41 Ras. 42 Saar. 43 Mus. 45 Rast. 46 kk. 47 PS. 48 Pult. 50 Rfo. 51 Mal. 53 ie. 56 Dr.

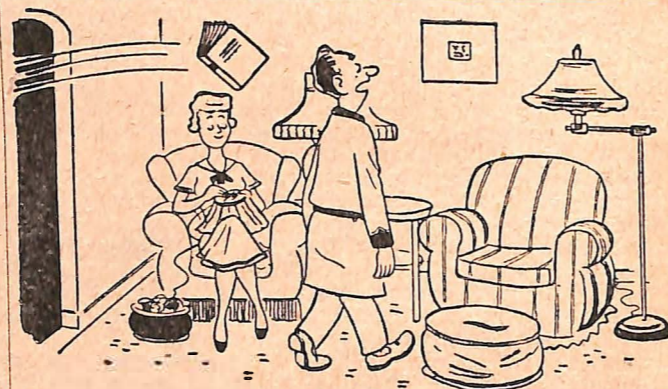
HUMOR IM BILD



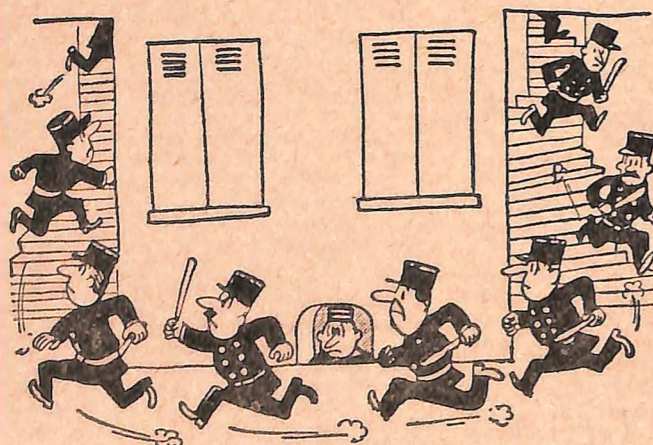
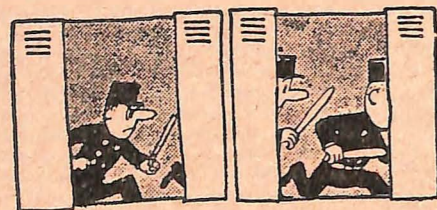
„Wie schön, daß Sie sich die Zeit mit Musik vertreiben.“



„Und wenn es zu arg wird, dann geben sie mir nur ruhig ein Zeichen.“



„Ich habe Burschi endlich in den Schlaf gelesen.“



Ohne Worte



„Paß auf, daß du nicht wieder Blutflecken auf die neue Tapete machst.“

Dritten zugefügt werden. Diese Haftung richtet sich nach dem Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949. Eine weitere Haftung für verschuldete Schadenszufügung an staatlichem Gut (zum Beispiel Einrichtungsstücke von Dienststellen) besteht nach dem Erlaß vom 10. April 1954, Zl. 217.640-5/53. (Siehe Sammlung von Vorschriften des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes, S. 329.)

Die disziplinarische Verantwortung richtet sich nach dem Gendarmeriedisziplinargesetz und der Gendarmeriedisziplinarvorschrift.

Die disziplinarische Verantwortlichkeit der Mitglieder amtlicher Interessenvertretungen oder Gewerkschaften sollte durch das Gesetz bestimmt werden. Aber auch eine solche Regelung muß Beamtenvertretern für Reden und Handlungen in Ausübung ihrer Pflicht größtmögliche Freiheit vor disziplinarischer Verantwortung zubilligt werden.

In Disziplinarfällen handelt es sich nicht darum, Verletzungen der allgemeinen, jedermann bindenden staatlichen Ordnung zu sühnen, sondern darum, einem Beamten gegenüber, der die ihm obliegenden besonderen Verpflichtungen verletzt, die Dienstgewalt mit angemessenem Nachdruck geltend zu machen und so die ungestörte Ordnung der staatlichen Verwaltung vor Gefährdung durch die Handlungen einzelner sicherzustellen. Das Disziplinarrecht ist kein allgemeines Strafrecht, vielmehr ein Sonderrecht, für dessen Handhabung ausschließlich dienstliche Interessen in Betracht kommen, soweit nicht auch eine gleichzeitige Verletzung der durch die allgemeinen Strafvorschriften geschützten Rechtsordnung vorliegt.

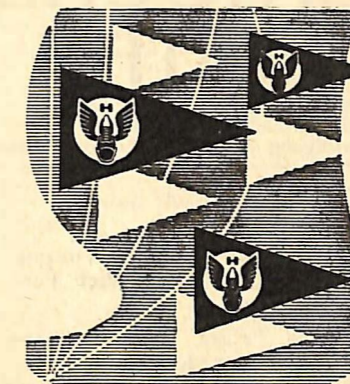
Macht sich ein Gendarmeriebeamter einer durch das StG verpönten strafbaren Handlung schuldig, so unterliegt er neben der disziplinarischen Behandlung (§ 1 DV „unbeschadet“) auch der Judikatur der ordentlichen Strafgerichte, bei Verwaltungs- und Abgabedelikten der Judikatur der zuständigen Verwaltungs- und Finanzbehörden. Nach dem Grundsatz des freien Ermessens im Disziplinarrecht muß natürlich keine disziplinarische Behandlung erfolgen, sie „kann“ stattfinden.

Im Disziplinarrecht gibt es kein erschöpfendes System und keine spezifisch verschiedenen Arten von Disziplinarvergehen. Man könnte keinen Katalog derselben aufstellen, wie ein Strafgesetzbuch, das Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen in abschließender Vollständigkeit aufzählt. Es gibt nur ein einziges allgemeines Disziplinarvergehen: die Verletzung der Amts- und Standespflicht. Unterschiede können nur in der Schwere der Verletzung und als Folge in der Schwere der Disziplinarstrafe gemacht werden. Auch bei Anschuldigung einiger Pflichtverletzungen, zum Beispiel der Gehorsams- und der Wahrheitspflicht, kann der Beamte nur eines Dienstvergehens schuldig erkannt werden. Werden einzelne der angeschuldigten Handlungen als Ordnungswidrigkeiten und

Dienst- und Wohngebäude



Die neue Gendarmeriepostenunterkunft in Ried im Oberinntal, Tirol



HUMANIC-

Schuhe

passen
immer!

HUMANIC
Der gute österreichische Schuh

nur eine Handlung als Dienstvergehen gewertet, so muß der Beamte eines Dienstvergehens schuldig erkannt werden. Auch wenn alle angeschuldigten Handlungen als Ordnungswidrigkeiten qualifiziert wurden, können sie in ihrer Gesamtheit als Dienstvergehen gewertet werden! Der entsprechende Teil des Erkenntnispruches muß daher lauten: „Er hat dadurch ein Dienstvergehen (eine Ordnungswidrigkeit) begangen“ (siehe auch Muster eines Disziplinarerkenntnisses!), nicht aber „er hat dadurch mehrere Dienstvergehen begangen“ oder „er hat dadurch Ordnungswidrigkeiten und Dienstvergehen begangen“. Ob ein Dienstvergehen angenommen wird, ist nur nach der Schädigung des Standesansehens, nach der Gefährdung staatlicher Interessen, der Art und Schwere der Verfehlung und den erschwerenden Umständen zu beurteilen (§ 1 DV). Zu berücksichtigen ist bei dieser Qualifikation besonders die Gesamtpersönlichkeit des Beschuldigten. Der Einheitlichkeit des Dienstvergehens entspricht es, daß in einem Disziplinarverfahren auch nur eine Disziplinarstrafe verhängt werden darf.

Da es im Disziplinarrecht keine Definitionen strafbarer Tatbestände gibt, kann die Disziplinarbehörde rechtsverbindlich, bis zu einem gewissen Grad rechtschöpferisch, feststellen, ob eine Handlung oder Unterlassung eine Verletzung der Amts- und Standespflichten bildet und die Strafe an die im einzelnen Falle maßgebenden Umstände anpassen. Zur folgerichtigen Durchführung dieser Eigenart des Disziplinarrechtes verfügt die Disziplinarbehörde bei der Strafsetzung über eine reich abgestufte Skala von Disziplinarstrafen.

Objektive Voraussetzung für jedes Dienstvergehen ist, daß der Beschuldigte zur Zeit der Tat Beamter oder Ruhestandsbeamter war, subjektiv ist für die Strafbarkeit nötig, daß der Beamte zur Zeit der Tat seine Beamten-eigenschaft kannte oder kennen mußte.

Bei der Beurteilung, ob in einem festgestellten Sachverhalt eine Verletzung der Amts- und Standespflichten enthalten ist, muß zuerst geprüft werden, ob das Verhalten des Beamten gegen eine ihm durch ein Gesetz, eine Verordnung, einen Erlaß oder eine sonstige Verwaltungsanordnung oder einen Einzelbefehl auferlegte Pflicht verstößt. (Wieder in Kraft gesetzt durch § 2 StGBI. Nr. 25/1945.)

Der Tatbestand „Verletzung der Standes- und Amtspflichten“ beschränkt sich jedoch nicht nur auf eine Verletzung der Dienstvorschriften! Es gibt auch Pflichten, die nirgends ausdrücklich festgelegt sind, die sich aber aus der Natur des Beamtenverhältnisses, der Stellung eines Sicherheitsorgans und besonders der eines Gendarmeriebeamten ergeben. Sie umfassen die Verpflichtung, sich in und außer Dienst stets des Vertrauens und der Achtung, die dem Berufe des Gendarmen entgegengebracht werden, würdig zu erweisen. Die Sonderbestimmungen für aktive Heeresangehörige, enthalten im Anhang zum Allgemeinen Strafgesetz, können bei Beurteilung von Pflichtverletzungen wertvolle Hilfe leisten.

(Fortsetzung folgt)

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Osterreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

Alkoholisierung (§ 337 lit. b StG) kann auch die Voraussetzung für die Annahme besonders gefährlicher Verhältnisse nach § 337 lit. a StG sein.

Daß die Alkoholisierung eines Täters, dem ein Verschulden im Sinne des § 335 StG zur Last fällt, ausschließlich nur unter den Voraussetzungen des § 337 lit. b StG die Anwendung der strengeren Bestimmungen des § 337 StG rechtfertigen könnte, wie das Urteil im vorliegenden Fall grundlegend annimmt, findet weder im Wortlaut, noch im Sinn und Zweck dieser Gesetzesstelle in der durch die Strafgesetznovelle 1952 neu eingeführten Fassung eine Stütze. Dies hat der OGH in seiner Entscheidung 5 Os 465/55 dort mit eingehender Begründung zum Ausdruck gebracht. Die Alkoholisierung des Täters kann vielmehr eine Voraussetzung für die Annahme besonders gefährlicher Verhältnisse nach den Bestimmungen des § 337 lit. a StG sein, wenn nach den Umständen, unter denen die Tat begangen wurde, die Möglichkeit des Eintrittes eines nach Umfang und Schwere großen Schadens an Leib und Leben von Menschen nahelag oder wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintrittes eines Schadens an Leib und Leben von Menschen eine besonders große und all dies für den alkoholisierten Täter erkennbar war. Dies wird zum Beispiel dann der Fall sein, wenn der Täter, der sich bewußt war, nicht nüchtern zu sein, sich auf erhöhte Gefahrenmomente (größere Geschwindigkeit, das Fahren mit einem Wagen, der technische Mängel aufweist, das Fahren in größerem Verkehr oder unter sonst insbesondere im Hinblick auf die Beschaffenheit und Anlage der Fahrbahn erheblich erschwerenden Verhältnissen) eingelassen oder wenn er Unsicherheiten oder Mangel an Hemmungen gezeigt hatte, ihm dies zu Bewußtsein gekommen oder gebracht worden war und er die Fahrt dennoch fortgesetzt hatte (SSt. XIX 163, 5 Os 665/55 u. a.).

Im vorliegenden Falle hat das Erstgericht festgestellt, daß der Angeklagte die Nacht zum 20. Juli 1955 in Gesellschaft mehrerer Personen durchgezecht hatte, daß er also unausgeschlafen und übermäßig war, als sich in den früheren Morgenstunden der Unfall zutrug, ferner daß er während der Fahrt trotz wiederholter Abmahnungen der Zeugin B. die linke Straßenseite benützte und daß er auch unmittelbar vor dem Einfahren in die Rechtskurve, in der sich der Zusammenstoß ereignete, von dieser Zeugin aufgefordert worden war, die rechte Straßenseite zu befahren, gleichwohl aber auf der linken Seite in die ausdrücklich als unübersichtlich bezeichnete Kurve einfuhr. Der Angeklagte wies einen Blutalkoholgehalt von 0,94⁰/₁₀₀ auf, in dem von ihm gelenkten Personenkraftwagen saßen außer ihm noch drei weitere Personen. Alle diese Feststellungen rechtfertigen die Annahme, daß bei Begehung der Tat Umstände vorhanden waren, welche die Möglichkeit des Eintrittes eines nach Umfang und Schwere großen Schadens an Leib und Leben naheliegend erscheinen ließen. Die Tat wurde daher vom Angeklagten unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen, sie war daher auch der Bestimmung des § 337 a StG zu unterstellen (OGH, 10. Februar 1956, 5 Os 17; LG Wien, 7 a Vr 4782/55).

Ursächlicher Zusammenhang zwischen Beeinträchtigung des Fahrers durch Alkoholgenuß (§ 337 lit. b StG) und dem eingetretenen Erfolg ist nicht erforderlich.

Der Einwand des Nichtigkeitswerbers, daß der Unfall nicht erfolgte, weil er sich fahrlässig in einen Rauschzustand versetzt hatte, richtet sich — offenbar schon auf Grund der Fassung des Urteilspruches — gegen die Annahme, er habe den Unfall in erster Linie dadurch verursacht, daß er sich fahrlässig durch den Genuß alkoholischer Getränke in einen Zustand versetzte, in welchem

er nicht in jenem Maße Herr seiner Fähigkeiten war, als dies wegen der ihm bevorstehenden Tätigkeit als Lenker eines Kraftfahrzeuges erforderlich gewesen wäre. Darauf kommt es aber bei richtiger rechtlicher Beurteilung des Sachverhaltes, was die Verschuldensfrage an sich, nämlich bezüglich des Grunddeliktes betrifft, gar nicht an. Denn eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Beeinträchtigung des Fahrers durch Alkoholgenuß und dem eingetretene Erfolg bedarf es gar nicht (siehe 5 Os 55/54). Da das übrige im Urteilsatz angeführte Verhalten des Nichtigkeitswerbers insgesamt jene Fahrlässigkeit in sich begreift, die zum strafbaren (§ 335 StG) Unfallserfolg führte, womit in weiterer Folge die Haftung des Nichtigkeitswerbers hier nach § 337 b StG, die sich bloß als schulderhöhendes Moment auswirkt, gegeben erscheint, ist die Beschwerde daher in dieser Richtung aus rechtlichen Erwägungen nicht begründet (OGH, 19. Oktober 1956; 5 Os 699; LG Wien, 8 b Vr 7518/55).

Festhalten mit den Händen ist Gewaltanwendung im Sinne des § 125 StG

Das Erstgericht hat festgestellt, daß B. die Zeugin A. um die Mitte gefaßt, auf das Bett geworfen und mit den Händen festgehalten hat. Dieser Sachverhalt stellt sich zweifellos als Anwendung einer „wirklich ausgeübten Gewalttätigkeit (vis absoluta) im Sinne des § 125 StG dar. Die Ansicht des Beschwerdeführers, daß das Festhalten mit den Händen nicht als Gewaltanwendung gewertet werden könne, ist durchaus abwegig. Dieser Vorgang genügt vielmehr zur Herstellung des Tatbestandes, wenn er geeignet ist, die betroffene Person in ihrer Bewegungsfreiheit zu behindern, was den Urteilsfeststellungen zufolge auf den vorliegenden Fall zweifellos zutrifft. Dem Urteile, das in dem festgestellten Sachverhalte alle Tatbestandsmerkmale des versuchten Verbrechens der Notzucht als gegeben erachtete, liegt somit kein Rechtsirrtum zugrunde (OGH, 6. Februar 1956, 5 Os 1163/55; KG Leoben, 11 Vr 966).

Die unzüchtige Handlung selbst kann ein Verführungsakt sein, wenn sie bezweckt, die zu Verführende für weitere Unzuchtshandlungen (§ 132 III StG) gefügig zu machen.

Wie der OGH in wiederholten Entscheidungen (vgl. insbesondere SSt. XVII 5) ausgesprochen hat, entspricht dem Begriffe der Verführung im Sinne des § 132 III StG jede Einwirkung auf den Willen der angegriffenen Person, die bestimmt und geeignet ist, sie dem auf diese Verübung unzüchtiger Handlung gerichteten Willen des Täters willfährig zu machen. In diesem Sinn kann auch eine unzüchtige Handlung selbst ein Verführungsakt sein, wenn sie zu dem Zwecke erfolgt, die zu Verführende zur Duldung weiterer Unzuchtshandlungen gefügig zu machen.

Nach den Feststellungen des Erstgerichtes hat der Angeklagte seine Tochter zu wiederholten Malen zu den im Urteil angeführten Unzuchtshandlungen mißbraucht. Den Verfahrensergebnissen konnte entnommen werden, daß nicht etwa das Mädchen durch sein Verhalten die Handlungen des Vaters ausgelöst hat, sondern daß der Angeklagte schon allein vermöge seiner väterlichen Autorität das Kind von Anfang an in die gewollte Richtung gelenkt und geleitet, es mithin seinem Willen gefügig gemacht hat. Bei dieser Sachlage kann nicht behauptet werden, daß die Annahme des Erstgerichtes, er habe seine Tochter zur Duldung von Unzuchtshandlungen verleitet, auf einem Rechtsirrtum beruhe (OGH, 4. Juni 1956, 5 Os 485; KG St. Pölten, 6 Vr 298/55).

Auszeichnung verdienter Gendarmeriebeamter durch den Bundespräsidenten

Silbernes Ehrenzeichen

Gendarmerieoberstleutnant Johann Kohout
Gendarmerieoberstleutnant Edgar Witzmann

Silbernes Verdienstzeichen

Gendarmerierittmeister Friedrich Juren
Gendarmerierittmeister August Windisch
Gendarmerierittmeister Norbert Pucher
Gendarmerierittmeister Wolfgang Ortner

Goldene Medaille

Gendarmeriebezirksinspektor Otto Mattausch
Gendarmeriebezirksinspektor Rudolf Gruber
Gendarmeriebezirksinspektor Rudolf Klier
Gendarmeriebezirksinspektor Alois Hager
Gendarmeriebezirksinspektor Johann Wurzer II
Gendarmeriebezirksinspektor Albert Lorenz
Gendarmeriebezirksinspektor Alois Batke
Gendarmeriebezirksinspektor Maximilian Lach
Gendarmeriebezirksinspektor Ludwig Kreißl
Gendarmeriebezirksinspektor Anton Feneberg
Gendarmeriebezirksinspektor Anton Branz

Silberne Medaille

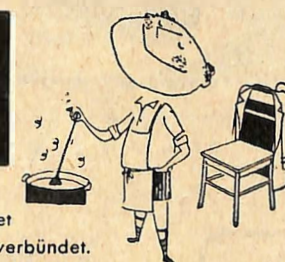
Gendarmerierevierinspektor Leopold Hacker
Gendarmerierevierinspektor Franz Braunsdorfer
Gendarmerierevierinspektor Karl Lichtenberger
Gendarmerierevierinspektor Willibald Neuherz
Gendarmerierevierinspektor Josef Dorner
Gendarmerierevierinspektor Alois Michelitsch
Gendarmerierevierinspektor Franz Haas
Gendarmerierevierinspektor Josef Kofler
Gendarmerierevierinspektor Otto Koch
Gendarmerierayonsinspektor Emil Pawlitschek
Gendarmerierayonsinspektor Rudolf Dura

Bronzene Medaille

Gendarmeriepatrouillenleiter Herbert Schlögl
Gendarmeriepatrouillenleiter Hermann Szuklits
Gendarmeriepatrouillenleiter Ernst Stifter
Gendarmeriepatrouillenleiter Hermann Wukicsevits
Gendarmeriepatrouillenleiter Walter Seidl
Gendarmeriepatrouillenleiter Franz Tuczay
Gendarmeriepatrouillenleiter Karl Deutsch
Gendarmeriepatrouillenleiter Otto Katrycz
Gendarmeriepatrouillenleiter Emmerich Kulcsar
Gendarmeriepatrouillenleiter Rudolf Brunner
Gendarmeriepatrouillenleiter Ernst Rhomberg
Gendarmeriepatrouillenleiter Franz Lorenz
Gendarmeriepatrouillenleiter Franz Gerbavits
Amtswart Franz Makos

KNORR
Goldaugen
SUPPEN

Im Kochen
keinen Schrecken findet
der Junggesell, mit KNORR verbündet.



Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayr. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. Für den Inhalt verantwortlich: Gendarmerie-Major Ferdinand Käs. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. Druck: Ungar-Druckerei Gesellschaft m. b. H., Wien V, Nikolsdorfer Gasse 7-11

Ein brennendes Haus

kann nicht mehr feuersichert werden, ebensowenig kann sich ein bereits kranker Mensch krankenversichern oder zu normalen Bedingungen lebensversichern. Zögern Sie also nicht, sorgen Sie vor, solange Sie gesund sind! Durch den Erwerb unserer neuesten Kombi-Polizze KUL sichern Sie sich und Ihre Familie gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit, Unfall und vorzeitigem Tod zu den vorteilhaftesten Bedingungen. Rufen Sie uns, das verpflichtet Sie zu gar nichts, wir beraten Sie gern. Wiener Städtische Versicherung, überall in Österreich

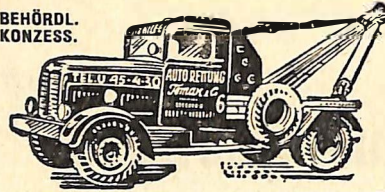
Wählen Sie



die guten heimischen
Bleistiftzeugnisse
der

**BREVILLIER-
URBAN A.G.**

BEHÖRDL.
KONZESS.



AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
Tel. 65 65 41
IV., PRINZ-EUGEN-STR. 30
LÄUFENDER DIENST

Privatspital für Nervenranke

WIEN XIX, OBERSTEINERGA S S E 18-24, TELEPHON 42 41 85
Offene und geschlossene Abteilung. Behandlung aller Arten Nervenranke, Epileptiker, multiple Sklerose. Spezialabteilung für Entwöhnung (Alkohol, Mo.). Spezialabteilung für Schlaganfälle.
Mitglieder der BUNDESKRANKENKASSE werden aufgenommen



HUNDERT JAHRE

H O H N E R

HOHNER INSTRUMENTE
jetzt in allen Fachgeschäften
erhältlich

Spar- und Darlehenskasse

ÖFFENTLICH ANGESTELLTER
Registr. Genossenschaft mit beschr. Haftung, Gründungsj. 1886
Hauptanstalt: Wien IX, Währinger Straße 61
im eigenen Anstaltsgebäude
Telephon A 22 5 45, A 22 5 46, Postscheckkonto 10.402
Spar- und Giroeinlagen
VON JEDERMANN OHNE LEGITIMATIONSZWANG
Personaldarlehen
nur an pragmatisierte öffentlich Angestellte u. Pensionisten —
Sicherung: Gehaltsvormerk an erster Stelle und Versicherung
GESCHÄFTSSTELLEN: Innsbruck, Adalgasse 9a
Linz, Landstraße 111
Salzburg, Kaigasse 41
VERTRETUNGEN: Graz, Obere Bahnstraße 47
Klagenfurt, Gabelsbergerstraße 26



Konrad Bohle & Co.

Wolfurt / Vorarlberg

Erzeugnisprogramm:

Anoraks, Ski- und
Modehosen für Damen,
Herren und Kinder,
Weekend- und Camping-
bekleidung in modischen
Modellen und
erstklassigen Qualitäten

Technische Gummi- und Asbestwaren - Schläuche
aller Art - Dichtungsmaterial
Armaturen und sonstige technische Bedarfsartikel

PERSICANER & CO.

Wien I, Schottenring 25 - Telephon 32 21 66, 32 21 68

**BEKLEIDUNG
WÄSCHE
SCHUHE**

A. KÜCHLHUBER
KUFSTEIN - TEL. 22 26

Es lohnt sich, zu Neckam zu fahren!



Offizielle Verkaufsstelle und Kundendienst der
Steyr-Daimler-Puch AG

WIEN XI
Hauptstraße 27
Tel. 72 13 93

SCHWECHAT
Hauptplatz 3
Tel. 77 64 36

BRUCK a. d. L.
Lagerstraße 2
Tel. 253

HIESTAND, MITTERHAUSER & CO.

TEXTIL-

GROSSHANDEL

MANIPULATION

WÄSCHEFABRIK

WIEN-WELS

63 37 26



THEODOR FRIEDMANN'S NACHFOLGER / WIEN I, GRABEN 16

bei allen führenden Herrenausstattern erhältlich!

BEZIEHEN SIE DURCH IHREN FACHHÄNDLER

PLATTEN-PARKETT
AKUSTIK-PLATTEN

DUPLXPLATTEN
FARBTONPLATTEN

EXTRA-HARTPLATTEN
DECOR-DÄMMPLATTEN

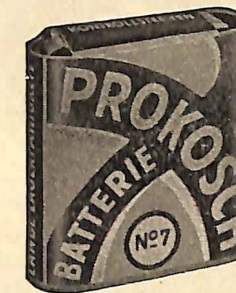
Leitgeb

FASERPLATTEN
EIN UNIVERSELLER WERKSTOFF

LEITGEB-BAUELEMENTE
ISOLIERBAUPLATTEN

LEITGEB-RICOLOR
HARTPLATTEN

V. LEITGEB HOLZFASERPLATTENFABRIK
KUHNSDORF · KÄRNTEN · AUSTRIA



BATTERIE- FABRIK

Gegründet 1921 JOHANN PROKOSCH
Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf L 11 4 36

Landeskommission für Brandverhütung Kärnten

Abteilung II:
Klagenfurt, Alter Platz 30

SERIENMÖBEL JEDER ART



SCHAURÄUME:

Wien I, Goldschmiedg. 6, Tel. 63 75 68
Graz I, Radetzkystraße 20, Tel. 97 1 78
Klagenfurt, Wulfengasse 6, Tel. 58 82

MÖBELHAUS

Nordwestbahn

WIEN II, TABORSTRASSE 75

35 35 59 u. 35 31 76 · IX., Nußdorfer Straße 25

Reiche Auswahl in kompletten Wohn- und
Schlafzimmermöbeln in bekannter und be-
währter Qualität

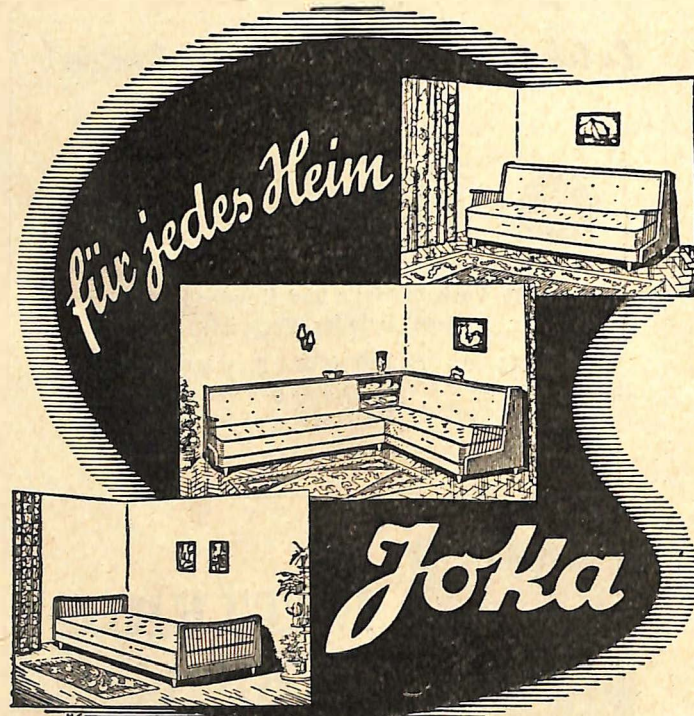
Provinzversand mit eigenem Möbelauto
Teilzahlung für alle!

Große Küchen- und SW-Möbelausstellung!

Gaumbergbrennerei

T. REISETBAUER

• DESTILLERIE, LIKÖR- UND FRUCHTSAFTERZEUGUNG
 INHABER: TONI SPEER
 LINZ, NIEDERREITHSTRASSE 37
 RUF 2 23 84



ALLRAUM-BETTEN IN MEHREREN TYPEN.
 DOPPEL-BETTEN. SITZ-SCHLAF-ECKEN.
 BETTEINSATZE. MATRATZEN mit STAHLFEDEREINLAGE
JOKA-WERKE, Johann Kapsamer KG.
 Schwanenstadt oö.
 WIEN INNSBRUCK GRAZ
 Verkauf durch die besseren Fachgeschäfte

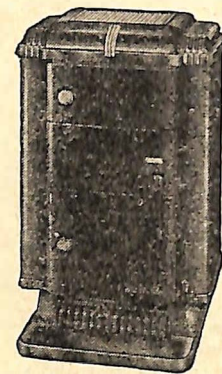
Franz Frechinger
 SCHIRMER UND LEDERWAREN
 INNSBRUCK
 MARIA-THERESIEN-STRASSE 22

EIGENE WERKSTÄTTE
 für Erzeugung und
 Reparaturen aller Arten
 von Schirmen
 Reiches Lager
 in Wiener Lederwaren

Chemische Reinigung
 und Großwäscherei
ALBERT KALTENEGGER

SALZBURG
 AUGUSTINERGASSE 26b

• Uniformen werden zu verbilligten
 Preisen gereinigt



HERDE ÖFEN

PROPAN-
 GASGERÄTE

EISEN UND EISENWAREN
 HAUS- UND KÜCHENGERÄTE

Unverbindliche Beratung und Vorführung

A. E. LEITHE

EISENGROSSHANDLUNG

Linz, Mozartstraße 27
 Ottensheim, Linzer Straße 5

TONOFENFABRIK

Karl Schadlee

LINZ A. D. DONAU, KAISERGASSE 20

Öfen, Herde, Kamine, Baukeramik, Fliesen, Pflaster
 Speicheröfen für billigen Nachtstrom

LEOPOLD PETERKA

BAU- UND MÖBELTISCHLEREI

WIEN XII
 LASKEGASSE 17

TELEPHON 54 81 65



RUD. GSTÖTTENMAYR

Großwäscherei und chem. Putzerei
 Annahmestellen in allen Stadtteilen
 Linz-Steg, Linzer Straße 3, Tel. 32 2 59

SALZBURGER STADTWERKE

Elektrizitätswerke / Fernheizkraftwerke
 Gas- u. Wasserwerk / Verkehrsbetriebe

ABGABE 1956

- 189 Millionen kWh Strom
- 7,3 Millionen m³ Gas
- 9,9 Millionen m³ Wasser

Obus, Autobus, Lokbahn, Drahtseilbahn und Mönchsberglift
 befördert 30,3 Millionen Fahrgäste

Josef Estermanns

Wwe.

GROSSHANDEL MIT
 SEIFEN, KERZEN UND
 PARFÜMERIEWAREN

Linz-Urfahr, Rudolfstraße 22



VINZENZ BAUER

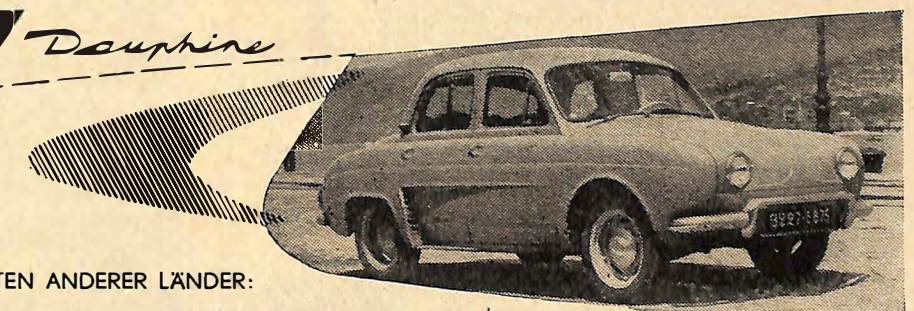
EISEN UND EISENWAREN
 EN GROS EN DETAIL

GMUNDEN, THEATERGASSE 11, RUF 519 u. 790

Haus- und Küchengeräte
 Öfen und Herde der führenden Marken
 Kohle und Koks, Zufuhr ins Haus



ERSPART IHNEN GELD!



Ein Vergleich mit Gross-Serienfabrikaten anderer Länder:

MODELL:	DAUPHINE	ENGLAND	ITALIEN	DEUTSCHL.
PLÄTZE UND TÜREN:	5 u. 4	4 u. 2	5 u. 4	5 u. 2
PS:	30 (S.A.E.)	36	40 (S.A.E.)	30
LEERGEWICHT, KG:	635	740	840	730
BENZINVERBRAUCH/100 KM IN LITER:	6,5	7,4	8	7,5
A STEUER PRO JAHR, IN S	300.—	336.—	336.—	336.—
B HAFTPFLICHTVERSICHERUNG PRO JAHR, IN S	1.055.—	1.385.—	1.385.—	1.055.—
C BENZINVERBRAUCH BEI 20.000 KM JAHRESLEISTUNG, IN S	4.030.—	4.588.—	4.960.—	4.650.—
SUMME A, B u. C IN S	5.385.—	6.309.—	6.681.—	6.041.—

Bitte urteilen und wählen Sie!

- RENAULT DAUPHINE, der moderne Mittelwagen, 5 Plätze mit Warmwasserheizung S 36.900.—
- RENAULT „4 CV-LUXE“, der ideale Kleinwagen S 29.500.—
 Aufpreise: Autom. Kupplung S 2.200.—, Grand Luxe Ausstattung S 1.500.—, hierzu für Schiebedach S 1.200.—
- RENAULT FREGATE, 77 PS, Grand Luxe, 6-Plätzer S 60.500.—
- RENAULT DOMAINE, Kombi, 6-Plätzer, 600 kg S 61.500.—

Prompt lieferbar. 130 Servicestationen mit Festpreisen in Österreich. Günstige Kredite.
H. SCHRACK-WIEN
 Verkauf: I., Schuberting 9 72 41 71 Service: III., Modenapark 1-2

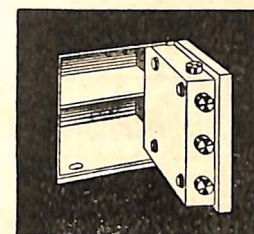
BÜROMASCHINEN
BÜROBEDARF



- Einkauf
- Verkauf
- Umtausch

WIEN IX, SCHLICKGASSE 2 und 6
Telephon 56 41 86, 56 11 12

Eigene Reparaturwerkstätte



**WERTHEIM
MAUERSAFES**

Wien X, Wienerbergstraße 21-23, Tel. 64 36 11
Wien I, Walfischgasse 15, Tel. 52 34 16

**DRUCKFARBENFABRIK
Gebr. Hartmann**

Wien XVII,
Ottakringer Straße 28
Tel. 33 54 93

**Druckfarben
für das graphische Gewerbe**

Linzer Glashütte Worf & Co. K. G.

Sonnenschutzgläser und Brillenglas-
Rohrpressungen weiß und farbig,
weißes Stangenglas, optische Linsen

Linz a. d. Donau, Österreich
Kapuzinerstraße 51

Telephon: 28 604, 23 6 84
Telegrammadresse: Worf



Ludwig Gehrutz KLAGENFURT-WIEN

MUSIKHAUS DOBLINGER



MUSIKALIEN MUSIKINSTRUMENTE
SCHALLPLATTEN LANGSPIELPLATTEN
Prompter Postversand
WIEN I, Dorotheergasse 10 52 35 04 Serie

M. ROBITSCHKEK

Generalvertretung der Schweizer Markenuhren
„REPCO“ und „TELIX“
Gold und Juwelen

Wien I, Kärntner Straße 41, Ringbasar am Porrahausplatz
Günstige Teilzahlungen

Neuzeitliche Lehrmittel

für den naturwissenschaftlichen Unterricht

Physik

Bauteile zur zeitsparenden Aufbauphysik
nach Ing. Ernst Roller

Einheitliches Stativmaterial für Schule,
Bauteile zur Mechanik
Bauteile zur Elektrizitätslehre
Bauteile zur Optik
Industrie und Forschung
Geräte zur Schattenprojektion

Chemie

Geräte zur neuzeitlichen Experimental-
chemie nach Prof. Dr. Ernst Hauer

Experimentiergeräte
Chemikaliensätze
Untersuchungsgeräte
Chemischer Laborbedarf
Chemikalien



**UNIVERSITAS - LEHRMITTEL
Gesellschaft m. b. H.**

Wien III, Beatrixgasse 32 Tel. M 110,76 Serie

Bücher von allgemeinem Interesse!

OLGR Dr. Gustav Chamrath

Wie mache ich ein Testament?

64 Seiten, kart., S 9.—

Viel Ärger bliebe manchmal erspart, wenn
man besser über das Erbrecht Bescheid
wüßte. Hier bietet der Autor eine kurze
Übersicht mit praktischen Anleitungen zur
Abfassung letztwilliger Verfügungen sowie
Musterbeispiele von Testamenten.

Interessante Fragen aus dem Eherecht
insbesondere das Recht der Ehescheidung
120 Seiten, kart., S 12.—

In lebendiger Darstellung bietet hier ein
Fachmann einen Wegweiser zur Lösung
wichtigster Probleme des Alltags.

OLGR Dr. Erich Machek

Die österreichische Bundesverfassung
232 Seiten, kart., S 18.—

Jeder Staatsbürger sollte die Verfassung
kennen! Alles Wissenswerte darüber ist
in diesem Buch klar und knapp zusam-
mengefaßt.

**Das Allgemeine Bürgerliche
Gesetzbuch**

X und 330 Seiten, kart., S 24.—, Ln., S 30.—
Eine handliche, billige Textausgabe des
ABGB für jedermann.

In allen Buchhandlungen zu haben



Hippolyt-Verlag

St. Pölten, Linzer Straße 5-7

Veredeltes Holz



WARENHAUS

Herren-, Damen- und Kinderkonfektion,
Wäsche, Strick- u. Wirkwaren, Modeartikel

FORMANEK

VILLACH, Rathausgasse 6 und Karlgasse 3 — Telephon 4068

Gute und billige Einkaufsquelle für Textilien

Marke „Segelschiff“

der Textilwerke Schindler

VORARLBERG, Postversand



IN JEDER GRÖSSE LAGERND
NACH ANPROBE IN
48 STUNDEN FERTIG
PREIS WIE BEI FERTIGKLEIDUNG
ERSTKLASSIGE INNENVERARBEITUNG
GROSSE EINSCHLÄGE
KUNDEN-APPEL

Huber & Lamprecht
DAS HAUS DER HALBFERTIGKLEIDUNG
GRAZ HERRENGASSE 7-9 · GRAZER-PASSAGE

König

BACKPULVER · VANILLINZUCKER
PUDDINGPULVER · EINKOCHHILFE
mit den Bilderrezepten

INDIANER-WÜSTEN-POLARBRAUSE
das gute Erfrischungsgetränk



Das große Fachgeschäft für Optik und Photo

Mecanec Straße

TEPPICHE · VORHÄNGE
LINOLEUM · MOBEL-
STOFFE
WOLL-Ü-
STIEP-
DECKEN
MATRATZEN
Reif
TEL. 23156
LINZ-LANDSTR.15

Eine Postkarte lohnt sich immer:

Kostenlos erhalten Sie den **Herlango** BERÄTER Herbst 1957

mit über 300 Abbildungen, letzten Preisen,
Photo- und Kamerakunde.
Bequeme Teilzahlungen,
Täglich Postversand in ganz Österreich.

Bitte, schreiben Sie noch heute an

PHOTO **Herlango** KINO

Wien VI, Mariahilfer Straße 51

SCHÄRDINGER
Granit
INDUSTRIE Ges. m. b. H.
SCHÄRDING am INN

- Schotter
- Bausteine
- Pflastersteine
- Steinmetzarbeiten

TELEPHON: DIREKTION 12 UND 16, BETRIEB 27

Steinkogler-SKISCHUHE

mit hohem Schaft
für Rennläufer und Tourenfahrer
MEISTERARBEIT

Ebensee, Oberösterreich



„Seeadler“

FISCHMARINADEN } schmecken
RÄUCHERWAREN } nach
FISCHKONSERVEN } mehr!

„SEeadLER“ Fischindustrie Ges. m. b. H.
Wien XX, Nordwestbahnhof · Tel. 35 36 51
Auslieferungslager in allen Bundesländern

BAUUNTERNEHMUNG **PETERS u. PASCHA**
INGENIEURE UND BAUMEISTER

LINZ, SÜDTIROLER STRASSE 28

SAMMEL-RUF: 27 7 84

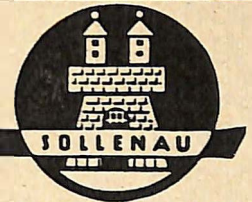
HAUSHALTSSEIFEN
TOILETTESEIFEN
WASCHMITTEL
TURMINSCHROLIT

FRANZ

SCHROLL

SEIFENFABRIK SOLLENAU

TELEPHON: FELIXDORF 53



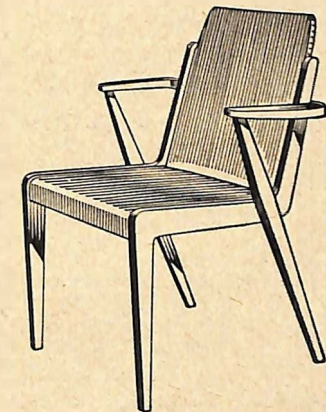
ADLER BUROMASCHINEN

Güte dient
mehr und
länger



ADLERWERKE vorm. H. KLEYER A. G.
FRANKFURT AM MAIN

GENERALVERTRETUNG FÜR ÖSTERREICH:
HANDELSKONTOR GES. M. B. H.
WIEN I, SCHUBERTRING 6, TELEPHON 52 45 71



**AUSTRO
SESSEL**

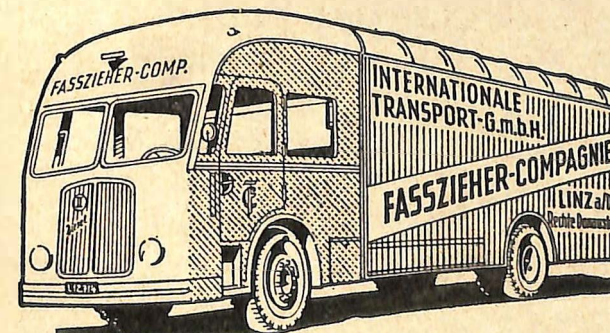
W I E S N E R - H A G E R
REPRÄSENTANZ WIEN: I, HERRENGASSE 2, TELEFON 63 71 42
VERTRETUNG GRAZ: MÜNZGRABENSTR. 38, TELEFON 81 1 32
VERTRETUNG ST. PÖLTEN: KERENSSTRASSE 18, TELEFON 20 44
VERTRETUNG SALZBURG: FRANZ-JOSEF-STRASSE 8, TEL. 72 6 73
VERTRETUNG DORNBIRN: MARKTSTRASSE 59, TELEFON 21 12

MILCHHOF

BLUDENZ

ERSTKLASSIGE MILCH- UND
MOLKEREIPRODUKTE

IHR UMZUGSSPEDITEUR mit modernsten Spezialfahrzeugen
bei günstigster Preiserstellung



Fasszieher-Compagnie, Int. Spedition
LINZ, Rechte Donaustraße 7 Telephone 21 9 47/48

Schwerhörig?
SIEMENS-HÖRGERÄTE

Neuheiten: Voll-Transistorgeräte,
Hörspangen für Damen,
Hörbrille

Unverbindliche Vorführung und Beratung,
Teilzahlungen

SIEMENS-REINIGER-WERKE AG.
Wien VII, Kaiserstraße 39 · Tel. 44 74 02



ÖFEN • HERDE • KOHLEN
INNSBRUCK, WILH. GREILSTRASSE 6



Österreichische Brau-Aktiengesellschaft

Zentralverwaltung:

Linz, Lustenau 63

Brauerei Liesing mit Mälzerei

Brauerei Wieselburg

Linzer Brauerei

Brauerei Gmunden

Hofbräu Kaltenhausen mit Mälzerei

Gasteiner Thermalwasserversand

Bürgerliches Brauhaus Innsbruck

Brauerei Reutte

EIN BEGRIFF FÜR JEDEN . . .

der beim Einkauf Wert auf erstklassige Qualität, Paßform und
niedere Preise legt, ist das

WARENHAUS

„BI-KRI“

Wien V, Schönbrunner Straße 94

Wien VIII, Lerchenfelder Straße 160

BEKLEIDUNG

TEXTILIEN

SCHUHE

LEDERWAREN

WÄSCHE

MODEWAREN

UHREN

GOLDWAREN

Nehmen auch Sie unser überaus vorteil-
haftes Teilzahlungssystem mit den
großen Begünstigungen in Anspruch!

Für Gendarmerte und deren Angehörige

► ohne Anzahlung

Gegründet 1854

DAS HAUS DER STOFFE

Jossek Oblack

GRAZ MURGASSE 9

*Seit mehr als 100 Jahren nur Qualitätsstoffe
für Damen und Herren*

2 LEDERPFLEGEMITTEL,
DIE DEM SCHUH DAS GEBEN,
WAS ER BRAUCHT



OB IM DIENST ODER BEIM AUSGANG — IMMER
SORGFÄLTIG GEPFLEGT UND GLÄNZENDE SCHUHE!

TELLER



88

DIE WAHL DES HERRN,
DER SICH ZU KLEIDEN WEISS